

Vollmacht – Arbeitsrecht

Hiermit wird **Herrn Rechtsanwalt Markus Rausch, Freiherr-vom-Stein-Straße 11, 66693 Mettlach**

von (Name, Vorname) _____

Anschrift _____

gegen (Arbeitgeber / Gegner) _____

wegen _____

Vollmacht erteilt zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung in allen Instanzen vor den Arbeitsgerichten sowie gegenüber Arbeitgeber, Betriebsrat, Behörden (z. B. Agentur für Arbeit, Integrationsamt) und Versicherungen, insbesondere

1. zur Erhebung von Kündigungsschutz-, Entfristungs-, Zahlungs- und sonstigen Klagen sowie zur Stellung von Anträgen auf nachträgliche Zulassung;
2. zur Verhandlung über Abfindung, Freistellung, Resturlaub, Zeugnis und Beendigungsmodalitäten sowie zum Abschluss, zur Anfechtung und zum Widerruf von Vergleichen, Abwicklungs- und Aufhebungsverträgen;
3. zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen (z. B. Kündigungen, Zurückweisungen nach § 174 BGB, Geltendmachung von Ansprüchen zur Wahrung von Ausschlussfristen);
4. zu Zustellungen, Untervollmacht, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, zur Entgegennahme von Geldern und Urkunden sowie zur Akteneinsicht.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren (z. B. einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung).

Belehrung nach § 12a Abs. 1 Satz 2 ArbGG – bitte beachten:

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs vor dem Arbeitsgericht besteht **kein Anspruch** der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf **Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten**. Das bedeutet: Auch wenn Sie den Prozess gewinnen, tragen Sie Ihre eigenen Anwaltskosten der ersten Instanz selbst – es sei denn, eine Rechtsschutzversicherung, Gewerkschaft oder Prozesskostenhilfe übernimmt sie. Dies gilt auch für außergerichtliche Anwaltskosten, die zur Vorbereitung eines Arbeitsgerichtsverfahrens entstehen.

☐ Ich bin vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung auf den Ausschluss der Kostenerstattung nach § 12a ArbGG hingewiesen worden.

Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO: Mir ist bekannt, dass sich die gesetzlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert richten (bei Kündigungsschutzklagen in der Regel bis zu drei Bruttomonatsgehälter), soweit keine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wurde.

Ort, Datum

Unterschrift